

## Beschlussvorlage

|             |              |              |            |
|-------------|--------------|--------------|------------|
| Amt:        | Abteilung IV | Datum:       | 08.10.2018 |
| Bearbeiter: | Anke Emken   | Vorlage Nr.: | 2018/364   |

| Beratungsfolge                              | Status | Termin | Behandlung   |
|---------------------------------------------|--------|--------|--------------|
| Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss | Ö      |        | Vorberatung  |
| Verwaltungsausschuss                        | N      |        | Vorberatung  |
| Rat                                         | Ö      |        | Entscheidung |

### Betreff:

Festlegung eines Termins für die Bürgermeisterwahl

### Schilderung der Sach- und Rechtslage

Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters läuft am 31. Oktober 2019 ab. Zur Neubesetzung der Position der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind Direktwahlen nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) durchzuführen.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz finden die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtin /des Hauptverwaltungsbeamten (also der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters) zusammen mit den Kommunalwahlen statt. Da die Amtsperiode der Hauptverwaltungsbeamten/innen in der Vergangenheit von der Wahlperiode der Vertretungen abwich, gilt jedoch eine Übergangsvorschrift, so dass die Direktwahlen noch abweichend vom Termin der Kommunalwahlen durchgeführt werden.

Die einzelnen Direktwahlen finden gemäß § 45 b NKWG an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die Vertretung bestimmt den Wahltag der einzelnen Direktwahl. Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am zweiten Sonntag nach dem Tag der Direktwahl statt.

Die Wahlleitung macht den Tag der Direktwahl und den Tag der etwaigen Stichwahl spätestens am 120. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Zugleich fordert sie zur Einreichung der Wahlvorschläge auf und gibt die Zahl der erforderlichen Unterschriften für die Wahlvorschläge bekannt.

Die Bundesregierung hat im September dem Wahltermin zur Wahl des Europaparlaments in Deutschland am 26. Mai 2019 zugestimmt. Voraussichtlich wird die Wahl des Landrats des Landkreises Friesland mit diesem Termin zusammengelegt. Eine entsprechende Entscheidung des Kreistages wird im Dezember d. J. erwartet.

Aus Organisations- und Kostengründen wäre es nach Ansicht der Verwaltung angebracht, daher auch die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bockhorn auf

den 26. Mai 2019, also zusammen mit der Europa- und voraussichtlich der Landratswahl, zu legen.

Bei allen drei Wahlen ist jeweils nur **eine** Stimme abzugeben, so dass die Stimmauszählung relativ unkompliziert ist. Daher wird es seitens der Verwaltung auch im Hinblick auf die in den Wahlvorständen ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer/innen für zumutbar gehalten, die drei Wahlen nacheinander auszuzählen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten, die durch die Wahl der Gemeindevertretung oder durch die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entstehen, sind von der Gemeinde zu tragen. Eine Wahlkostenerstattung findet nicht statt. Kosten entstehen in erster Linie in Form der Aufwandsentschädigungen für die Wahlhelfer sowie für die Beschaffung und den Druck von Unterlagen.

Werden Wahlen der Gemeinde zusammen mit anderen Wahlen durchgeführt, kann der Großteil der Kosten aufgeteilt werden.

### **Beschlussvorschlag**

Als Termin für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird der 26. Mai 2019 bestimmt. Eine etwaige Stichwahl wird zwei Wochen nach der Direktwahl, also am 9. Juni 2019 durchgeführt.

Meinen  
Bürgermeister